



Aktuell in dieser Ausgabe

Grußwort des Bürgermeisters

Die Verwaltung informiert

Einreichung von Wahlvorschlägen

Kommunalwahl am 08.03.2026

Einladung zum Bürgerdialog-komm. Wärmeplanung

Rätinnen der ILE Abteiland vernetzen sich

Winterdienst- und Reinigungspflicht

Christbaumabfuhr

Festsetzung der Grundsteuer 2026

Rathaus geschlossen 23.12.2025 bis 06.01.2026

2

Informationsdienst

3 Arzneimittelversorgung vor Ort

8

7

Vereinsmitteilungen

7 FF Wollaberg

9

8 SKV Wollaberg-Jandelsbrunn

9

8 Dreisesselschützen Jandelsbrunn JHV

10

8 Jagdgenossenschaft Oberneureuth

10

8 Impressum

10

Rosi Obermüller präsentiert ihren neuen Roman

10

Grußwort des Bürgermeisters



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Kalender, Kalender, du bist ja schon so dünn, heißt es in einem Weihnachtslied. In der Tat, das Jahr ist nun wieder hurtig schnell vergangen. Ich nehme dies zum Anlass, allen zu danken, mit denen ich zusammenarbeiten durfte.

Ich danke der Regierung von Niederbayern für deren wohlwollende Begleitung unserer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen in Jandelsbrunn. Mein Dank gilt ebenso dem Amt für Ländliche Entwicklung für deren Begleitung in ländlichen Entwicklungsfragen sowie dem Landesamt für Denkmalpflege für die Beratung und Förderung von denkmalgeschützten Objekten. Ein herzliches Vergelt's Gott dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf für deren Begleitung in allen Fragen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbe seitigung. Auch die Zusammenarbeit mit dem staatlichen Bauamt Passau darf nicht uner wähnt bleiben. Ein herzliches Dankeschön auch an das Landratsamt Freyung-Grafenau für die stets kollegiale Art und Weise der Zusammenarbeit in allen Fachbereichen, allen voran Herrn Landrat Sebastian Gruber.

Allen Planern und Firmen, die im Auftrag der Gemeinde gearbeitet haben, danke ich für die vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit. Nicht vergessen möchte ich die Schule und die Kindertagesstätte. Allen Mitgliedern des Gemeinderates sei gedankt für einen sachlichen und respektvollen Meinungsaustausch sowie allen Beschäftigten der Gemeinde für die sehr angenehme und kollegiale Zusammenarbeit.

Ich danke Herrn Pfarrer Christian Hektor, der heuer unseren Pfarrverband verlassen hat. Nahtlos gestaltet sich die Zusammenarbeit mit unserem neuen Pfarrer Magnus Pöschl. Herzlichen Dank dafür. Zu guter Letzt danke ich Ihnen allen, liebe Bürgerinnen und Bürger, dass Sie mir das große Vertrauen geschenkt haben.

Große Herausforderungen stehen auch im kommenden Jahr wieder vor uns, die es gemeinsam zu bewältigen gilt.

Vorerst aber steht die vorweihnachtliche Zeit bevor und wir sollten es nicht versäumen, uns auf das Fest der Geburt Christi in der gebotenen Ruhe vorzubereiten. In vielerlei Vereinen und Gruppierungen finden Weihnachtsfeiern statt. Die Gottesdienste haben eine ganz besondere Atmosphäre und so sollten wir uns diesem Ankommen auch bei aller Hektik nicht verwehren und das Weihnachtswunder in uns wirken lassen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches neues Jahr 2026.

Ihr Bürgermeister
Roland Freund

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Roland Freund". The signature is fluid and cursive, with the first name "Roland" and the last name "Freund" clearly legible.

Die Verwaltung informiert

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
Gemeinde Jandelsbrunn
 Hauptstraße 28
 94118 Jandelsbrunn

Nach Anlage 10 GLKrWO

KOMMUNALWAHLN BAYERN AM 08. März 2026

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> des Gemeinderats | <input checked="" type="checkbox"/> der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> des Stadtrats | <input type="checkbox"/> der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters |

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Jandelsbrunn

Landkreis

Name des Landkreises

Freyung-Grafenau

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem 08.03.2026, findet die Wahl

Anzahl	<input checked="" type="checkbox"/> von <u>16</u> Gemeinderatsmitgliedern	Anzahl	<input type="checkbox"/> von _____ Stadtratsmitgliedern
--------	---	--------	---

der oder des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zustimmung ankreuzen oder in Druckschrift auffüllen!

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

59. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 08. Januar 2026, 18 Uhr, der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.

im Rathaus Jandelsbrunn, Hauptstraße 28, 94118 Jandelsbrunn, OG 03

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der ersten Bürgermeisterin/oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehre Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **Anzahl 16** sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

- Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht Ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

19. Januar 2026

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am _____ 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl
sondern zusätzlich von mindestens 80 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

08. Januar 2026, 18.00 Uhr

zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

09.12.2025

Max Pöschl

Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025

Abgenommen am:

Veröffentlicht am:

im/in der

(Amtsblatt, Zeitung)

Kommunalwahl am 08.03.2026

Am 08.03.2026 finden in Bayern die Kommunalwahlen statt. Gewählt wird der erste Bürgermeister, der Landrat, der Gemeinderat und der Kreisrat. Wie gewohnt gibt es unserer Gemeinde drei Urnenwahlbezirke:

- 1 Jandelsbrunn
- 2 Hintereben
- 3 Heindlischlag

sowie diesmal drei Briefwahlbezirke.

Jeder dieser Wahlvorstände ist mit 8 Personen zu besetzen. Die Kommunalwahl ist für die Gemeinden die Wahl mit dem meisten Aufwand. Wir sind daher dringend auf die Mithilfe ehrenamtlicher Wahlhelfer angewiesen. Das Problem hierbei ist, dass Personen, die für das Amt des ersten Bürgermeisters oder für ein Gemeinderatsmandat kandidieren, nicht in Wahlvorstände berufen werden sollten. Als Wahlleiter bitte ich Sie daher um aktive Mithilfe in den Wahlvorständen, sofern Sie sich nicht für ein kommunales Ehrenamt bewerben. Lassen Sie mich bitte nicht im Stich.

Einladung zum Bürgerdialog – Kommunale Wärmeplanung

Wir, die Gemeinden in der ILE Abteiland, laden alle Bürgerinnen und Bürger, Großverbraucher, Unternehmer und Betreiber von Wärmenetzen herzlich ein, sich aktiv an unserer Kommunalen Wärmeplanung zu beteiligen. In den kommenden Wochen finden dazu an zwei Orten öffentliche Veranstaltungen statt, bei denen die Ergebnisse der Bestands- und Potenzialanalyse vorgestellt werden.

Gleichzeitig möchten wir Ihre Anregungen, Ideen und Wünsche für die zukünftige Wärmeversorgung in den ILE-Gemeinden sammeln. Wir wollen die nächsten Schritte in der Wärmeplanung transparent gestalten und Sie frühzeitig in den Entwicklungsprozess einbinden.

Für die Gemeinden Jandelsbrunn – Waldkirchen – Breitenberg - Neureichenau findet am Dienstag, 13. Januar 2026, 19:00 Uhr im Rathaus Jandelsbrunn, Künischer Saal, Hauptstraße 28, 94118 Jandelsbrunn Ein Bürgerdialog mit folgendem Ablauf statt:

Einführung ins Thema mit Fokus auf Bestands- und Potenzialanalyse, Vorstellung möglicher Zielszenarien sowie Empfehlungen zu den nächsten Vorgehensschritten. Austausch zu Fragen, Ideen und weiteren Hinweisen. Raum für gemeinsame Überlegungen und Anregungen.

Wichtige Hinweise:

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Dauer: ca. 1,5 Stunden

Rätinnen der ILE Abteiland vernetzen sich



Bereits im Juni 2025 hatten sich erstmals Rätinnen der ILE-Abteiland-Kommunen zum Austausch im Rahmen der Initiative „Bavaria ruft!“ getroffen. Nun fand das zweite Treffen in Waldkirchen statt – mit einem abwechslungsreichen Programm und erneut dem klaren Ziel, Frauen in kommunalpolitischen Ämtern zu stärken und zu vernetzen. Dabei wurde betont, dass es nicht um ein Gegeneinander der Geschlechter geht, sondern um eine angemessene, der Bevölkerung entsprechende Vertretung von Frauen und Männern in den kommunalen Parlamenten.

Engeladen hatten die beiden Waldkirchner Stadträtinnen Ulrike Bogner und Maria Binder gemeinsam mit Bürgermeister Heinz Pollak sowie Edith Stadlmeyer, der Umsetzungsbegleiterin der ILE (Integrierte Ländliche Entwicklung) Abteiland. Auch Gudrun Donaubauer, Bürgermeisterin von Hauzenberg und Vorsitzende der ILE Abteiland, begrüßte die Gäste. Als Unterstützerin der Aktion „Bavaria ruft!“ motivierte sie die Frauen, ihr Engagement fortzuführen und sich weiterhin aktiv zu vernetzen. „Eine repräsentative Demokratie braucht die Kompetenzen von Frauen, mehr als bisher!“, appellierte sie.

Insgesamt nahmen 11 Gemeinde-, Markt-, Stadt- und Kreisrätinnen teil, begleitet von fünf Frauen, die bei der kommenden Kommunalwahl erstmals für ein Mandat kandidieren möchten. Einig waren sich alle: Mehr weibliche Beteiligung in den Gemeinden ist ein wichtiges gemeinsames Anliegen. Die erfahrenen Mandatsträgerinnen gaben dabei wertvolle Einblicke und praktische Tipps an die zukünftigen Kandidatinnen weiter.

Im Anschluss gab es einen lebendigen Rundgang durch die Geschichte der Salzsäumerstadt im Museum Goldener Steig. Besonderes Interesse weckten die raumgreifende Bodengrafik des historischen Abteilands von 1720 sowie Erzählungen über die Dichterin Emerenz Meier – eine eindrucksvolle Frau aus Waldkirchen-Schiefweg.

Einen Blick hinter die Kulissen des Modehauses Garhammer bot Firmenchef Christoph Huber. Er berichtete über die Herausforderungen und Besonderheiten des weit über die Region hinaus bekannten Familienunternehmens – von Logistik und Lagerflächen über den laufenden Umbau bis hin zum firmeneigenen Solarpark und der Fachkräftegewinnung. Auch Themen wie Lohnsteuerklassen und regionale Standorttreue wurden engagiert diskutiert.

Zum Abschluss ließen viele Teilnehmerinnen den Abend im Restaurant Johanns ausklingen. „Wir wollen unser Netzwerk stärken!“, das war das einhellige Resümee des Abends. Weitere Treffen sind schon in Vorbereitung.

Alle Jahre wieder

Bitte denken Sie daran, bei Schnee und Glätte die Gehbahnen an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee und Eis zu befreien. Näheres zur Winterdienst- und Reinigungspflicht ist in der Verordnung der Gemeinde Jandelsbrunn über die Reinhal tung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter zu erfahren. Dieser Text steht unter <https://www.jandelsbrunn.de/sites/default/files/reinhaltungvo.pdf> zur Einsicht. Wir appellieren dringend, diese Vorschrift zu befolgen, um eventuelle Schadensersatzansprüche durch Unfall wegen nicht beachteter Verkehrssicherungspflicht zu vermeiden.

Christbaumabfuhr

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald bietet auch heuer wieder die Abfuhr von abgeschmückten Christbäumen an.

In der Zeit ab Montag, den 29.12.2025 bis Samstag, den 10.01.2026 können vollständig abgeschmückte Christbäume im Recyclinghof abgegeben werden.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide im Jahr 2026 (z.B. Neuveranlagung, Änderung des Hebesatzes) wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde angefochten werden.

Jandelsbrunn, den 12.12.2025



Roland Freund
Erster Bürgermeister

Das Rathaus ist
vom 23.12.2025 bis 06.01.2026
geschlossen.

In standesamtlich dringenden Angelegenheiten sowie zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl sind wir unter 08583 917495 zu erreichen.

Informationsdienst



Arzneimittelversorgung vor Ort – bequem, sicher, persönlich.

Die digitale Entwicklung im Gesundheitswesen schreitet immer weiter voran.

Dabei ist aufgefallen, dass vor allem ältere Personen und Menschen ohne Auto Schwierigkeiten haben, ihre Medikamente zu besorgen. Die Dreisessel-Apotheke bietet daher einen umfangreichen Lieferdienst in der ganzen Gemeinde

Jandelsbrunn an. Damit jeder Bürger Zugang zur digitalen Welt bekommt und die Vorteile auch wirklich nutzen kann, hat die Apotheke ein leicht zu bedienendes Rezept-Terminal aufgestellt.

Über das Bestellterminal können elektronische Rezepte eingelöst werden. Auch alle weiteren Bestellungen werden darüber an die Apotheke weitergeleitet.

Eine Anleitung wie die Bestellung funktioniert, findet sich direkt am Terminal. Wer die Möglichkeit hat, kann sich auf dem YouTube Kanal der Dreisessel-Apotheke auch ein Video dazu anschauen. Die Nutzer können entscheiden, ob sie die Bestellung der Medikamente in der Dreisessel-Apotheke in Neureichenau abholen möchten oder diese lieber nach Hause geliefert werden sollen.

Die Lieferung bis an die Haustüre erfolgt Montag bis Freitag im Zeitraum von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr. Bezahlen kann jeder beim Lieferanten oder per Rechnung.

Kontaktdaten:

Dreisessel-Apotheke - Matthias Hoffmeister e.K.
Dreisesselstr. 41 - 94089 Neureichenau
08583 96090 - info@dreisesselapotheke.de

Kurze Videoanleitung auf Youtube (Kanal: Dreisessel-Apotheke und Arnika-Apotheke)
<https://youtu.be/ED4FOFEB5f8>

Oder direkt von zuhause aus per App bestellen:
apotheken.com – Dreisessel-Apotheke als Stammapotheke auswählen

Hier finden Sie unsere E-Rezept-Terminals:

Grainet: gegenüber St. Nikolaus, Hauptstraße 6, 94143 Grainet

Bischofsreut: Gemeindehaus, Hauptstraße 20, 94145 Haidmühle

Vereinsmitteilungen



05.01.2026 Rauhnudlsingen der Feuerwehr Wollaberg, Beginn 14 Uhr.

11.01.2026 Jahreshauptversammlung, 08:30 Uhr Gottesdienst in der Pfarrkirche Wollaberg, 10:00 Uhr Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen im Gasthaus Fesl Wollaberg.

16.02.2026 Rosenmontagsball Feuerwehr Wollaberg im Feuerwehrhaus Wollaberg, Beginn 19:00 Uhr.

Jandelsbrunn: Gesundheitspark Dreiländereck, Eislacken 5, 94118 Jandelsbrunn

Anleitung - Rezepte von der Gesundheitskarte einlösen

1. Klicken Sie auf der linken Seite unterhalb von "E-Rezept einlösen" auf "Weiter"
2. Stecken Sie Ihre Gesundheitskarte in das Kartenlesegerät wie auf dem Video angezeigt → der Ring, der sich um den Schlitz des Kartenlesegeräts befindet, muss nun dauerhaft blau leuchten! (Sollte der Ring nicht leuchten, findet keine Datenübermittlung statt → Stecken Sie die Karte bitte erneut! Sollte erneut keine Übermittlung stattfinden, rufen Sie uns bitte an!)
3. Klicken Sie auf "Übertragung starten"
4. Sie sehen nun die verordneten Rezepte → Klicken Sie auf "Weiter"
5. Geben Sie Ihre Telefonnummer ein und bestätigen Sie diese mit "Speichern"
6. Haben Sie noch Fragen bezüglich Ihrer Medikamente? Klicken Sie das Feld "Rückruf" an. Wir werden Sie so schnell wie möglich unter der angegebenen Telefonnummer zurückrufen.
7. Wählen Sie zwischen Abholung in der Apotheke oder Lieferung → Klicken Sie auf "Weiter"
8. Falls Sie zusätzlich noch ein Papierrezept haben, können Sie dieses jetzt als Foto an die Apotheke schicken. Außerdem haben Sie noch die Möglichkeit, eine Nachricht an die Apotheke zu schicken.
9. Kontrollieren Sie abschließend Ihre Daten.
10. Mit einem Klick auf "Absenden" werden Ihre Rezepte an die Apotheke übermittelt.
11. Vergessen Sie Ihre Gesundheitskarte nicht!



Jahreshauptversammlung des SKV Wollaberg-Jandelsbrunn am Sonntag, 18.01.2026

Der Soldaten- und Kriegerverein Wollaberg-Jandelsbrunn lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am

Sonntag, 18.01.2026, um 10:00 Uhr ein.

Zuvor gemeinsamer **Kirchgang um 08:30 Uhr** in der Pfarrkirche St. Ägidius in Wollaberg.

Tagungsort: **Vereinsheim „Alte Schule“, Rannariedler Straße 24, 94118 Jandelsbrunn-Heindlschlag.**



JHV der Dreisesselschützen

Die Dreisesselschützen laden ein zum Gottesdienst für verstorbene Mitglieder am

Sonntag 25.01.2026 um 8:30 Uhr

in der Pfarrkirche Jandelsbrunn. Im Anschluss treffen sich die Mitglieder **um 10 Uhr** im Gasthaus Fesl in Wollaberg zur Jahreshauptversammlung.

Faschingsball der FFW Jandelsbrunn



Am Samstag, **14.02.2026, ab 19:00 Uhr** findet der Faschingsball der Freiwilligen Feuerwehr Jandelsbrunn im Künischen Saal im en Bürgerhaus statt.

Jagdgenossenschaft Oberneureuth

Jagdversammlung mit Jagdessen des Jagdbogens Oberneureuth am

Samstag, den 21.03.2026 um 19:30 Uhr
im Gasthaus am Flugplatz Oberneureuth (eingeladen sind auch alle Altenteiler)

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstraße 28, 94118 Jandelsbrunn

Verantwortlich für den gemeindlichen Teil: Bürgermeister Roland Freund

Veröffentlichungen von redaktionseigenen Artikeln, auch auszugsweise, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.

Text- und Bildnachweis

Beiträge von Gemeinde, ILE Abteiland,

Fotos/Grafiken: ILE Abteiland, Josef Schinagl

Titelbild: Marianne Hackl

Redaktions- und Anzeigenschluss:	30. Januar 2026
Die nächste Ausgabe erscheint am:	10. Februar 2026

Rosi Obermüller präsentiert ihren neuen Roman



Erneut ist es der gebürtigen Neufangerin Rosi Obermüller gelungen, einen fesselnden Roman zu schreiben. Es ist bereits das siebte Werk, das sie innerhalb von sieben Jahren vollendet hat. Auch diesmal spielt die Handlung im Landkreis Freyung-Grafenau.

Das neue Buch beginnt im Jahr 1920 und endet in der Gegenwart. Es trägt den Titel „Die Kollnberger-Buben aus der Mauth“. Es ist die traurige Geschichte des jungen Paares Mariele und Friedl, das ein glückliches Leben mitten im Finsterauer Wald führte, das jedoch jäh zerstört wurde. Ihre Kinder wuchsen daraufhin beim Großvater auf dem Bauernhof in Mauth auf. Zusammen mit ihren Cousins lebten sie dort, bis der Krieg die Familie erneut auseinanderriss. Bertl, der Sohn von Mariele und Friedl, machte sich nach dem Krieg auf die Suche nach seiner Nandl und wurde zudem schwer krank.

Ein tief berührender Roman, der die damalige Zeit und die Not der Waidler widerspiegelt. Die Schilderungen des Kriegsgeschehens in jener Region stammen aus einer Chronik, die damals verfasst wurde und somit der Realität entsprechen.

Rosi Obermüller ist aufgewachsen, als jüngstes von sechs Geschwistern, auf einem Bauernhof in der Nähe von Hintereben. Nach dem Verlust ihrer Mutter, im Alter von elf Jahren, absolvierte sie eine Ausbildung zur Glasschleiferin in Röhrnbach, gründete eine Familie und arbeitete in verschiedenen Berufen. Ihr Schreibtalent entdeckte sie erst nach dem Eintritt in den Ruhestand. Ihre Romane spielen stets in verschiedenen Regionen des Bayerischen Waldes, wobei in jedem Werk ihre tiefe Liebe zu dieser Region zum Ausdruck kommt.

Das neue Buch, wie auch ihre bisher im Eigenverlag erschienenen Werke, ist in einigen örtlichen Geschäften und in der Buchhandlung Kunze erhältlich.